

|                                                                                  |                                    |                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                                    | Durchsicht Nr. 1                                           |
|                                                                                  | <b>PU Plast clear 1 min PART A</b> | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 1/11 |

## Sicherheitsdatenblatt

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **PU Plast clear 1 min Part A**  
 Chemische Charakterisierung **Adesivo a base poliuretânica**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Adesivo a base poliuretânica**

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **TECHNIQUA HANDELS GmbH**  
 Adresse **Reichenhaller Straße 15**  
 Standort und Land **D-83451 Piding**  
**Tel: +49 (8651) - 767 62 51**  
**E-Mail: sales@techniqua.de**

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an **Nationales Vergiftungs-Informationszentrum**  
**Tel: +49 (0) 6131 - 19240, Langenbeckstraße 1, D- 55131 Mainz**

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, kategorie 2

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Signalwörter:

Achtung

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 2/11 |

#### Gefahrenhinweise:

**H319** Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise:

**P264** Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.  
**P280** Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
**P337+P313** Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

#### 3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

#### 3.2. Gemische.

Enthält:

| Kennzeichnung.                                         | Konz. %. | Klassifizierung 1272/2008 (CLP).                            |
|--------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------|
| <b>1,1',1'',1'''-Ethylenedinitrilotetrapropan-2-ol</b> |          |                                                             |
| CAS. 102-60-3                                          | 20 - 50  | Eye Irrit. 2 H319                                           |
| CE. 203-041-4                                          |          |                                                             |
| INDEX. -                                               |          |                                                             |
| Reg. Nr. 01-2119552434-41-0001                         |          |                                                             |
| <b>Glycerilpoli(ossipropilen)triammina</b>             |          |                                                             |
| CAS. 64852-22-8                                        | 1 - 3    | Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412 |
| CE. -                                                  |          |                                                             |
| INDEX. -                                               |          |                                                             |

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 3/11 |

weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

#### 5.1. Löschmittel.

##### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

##### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

##### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann bei Vorhandensein von ausreichenden Konzentrationen an schwebenden Partikeln und einer Zündquelle, explosive Luft-Gasmischungen bilden. Der Brand kann sich entfachen oder durch eventuell aus dem Behälter ausgetretenen Feststoff weiter unterhalten werden, wenn er hohe Temperaturen erreicht oder bei Kontakt mit Zündquellen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

##### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

##### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontamination von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 4/11 |

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

Con un impiego appropriato , non sono necessarie particolarimisure. Protezione anticiendio ed antiesplorione: Evitare l'accumolo di cariche elettrostatiche.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Conservare i contenitori ermeticamente chiusi in luogo asciutto e fresco. Le basse temperature o il ghiaccio non danneggiano il prodotto. Proteggere da temperature superiori a 70 °C. Le proprietà del prodotto cambiano irreversibilmente superando la temperatura limite.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

|                                                            |        |      |
|------------------------------------------------------------|--------|------|
| 1,1',1",1'''-Ethylenedinitrilotetrapropan-2-ol             |        |      |
| Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC. |        |      |
| Referenzwert in Süßwasser                                  | 0,085  | mg/l |
| Referenzwert in Meereswasser                               | 0,0085 | mg/l |

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 5/11 |

|                                                   |        |       |
|---------------------------------------------------|--------|-------|
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser        | 0,193  | mg/kg |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser     | 0,0193 | mg/kg |
| Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung | 1,51   | mg/l  |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP            | 70     | mg/l  |
| Referenzwert für Erdenwesen                       | 0,0183 | mg/kg |

**Gesundheit –  
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –  
DNEL / DMEL**

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern. |              |                   | Auswirkungen bei Arbeitern |              |              |                   |                   |
|----------------|--------------------------------|--------------|-------------------|----------------------------|--------------|--------------|-------------------|-------------------|
|                | Lokale akute                   | System akute | Lokale chronische | System chronische          | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| mündlich.      |                                |              | VND               | 2,5 mg/kg/d                |              |              |                   |                   |
| Einatmung.     |                                |              | VND               | 8,7 mg/m3                  |              |              | VND               | 29,4 mg/m3        |
| hautbezogen.   |                                |              | VND               | 2,5 mg/kg/d                |              |              | VND               | 4,2 mg/kg/d       |

Erklärung:

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 6/11 |

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

|                                               |                  |
|-----------------------------------------------|------------------|
| Physikalischer Zustand                        | Flüssigkeit      |
| Farbe                                         | blassgelb        |
| Geruch                                        | Nicht verfügbar. |
| Geruchsschwelle.                              | Nicht verfügbar. |
| pH-Wert.                                      | Nicht verfügbar. |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.                  | Nicht verfügbar. |
| Siedebeginn.                                  | > 200 °C.        |
| Siedebereich.                                 | Nicht verfügbar. |
| Flammpunkt.                                   | 182 °C.          |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                   | Nicht verfügbar. |
| Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen     | Nicht verfügbar. |
| Untere Entzündungsgrenze.                     | Nicht verfügbar. |
| Obere Entzündungsgrenze.                      | Nicht verfügbar. |
| Untere Explosionsgrenze.                      | Nicht verfügbar. |
| Obere Explosionsgrenze.                       | Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck.                                   | 0,1 Pa           |
| Dampfdichte                                   | Nicht verfügbar. |
| Relative Dichte.                              | 0,970 Kg/l       |
| Loeslichkeit                                  | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser | Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur.                  | Nicht verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur.                        | Nicht verfügbar. |
| Viskosität                                    | 1500 mPas        |
| Explosive Eigenschaften                       | Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften                     | Nicht verfügbar. |

### 9.2. Sonstige Angaben.

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| VOC (Richtlinie 2010/75/CE) :   | 0 |
| VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : | 0 |

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

### 10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 7/11 |

#### 10.5. Unverträgliche Materialien.

Materie da evitare : acidi forti, ossidanti forti, prodotti chimici reattivi, basi forti

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Glicerilpoli(ossipropilen)triammina  
LD50 (Mnd).2690 mg/kg  
LD50 (Haut).12500 mg/kg

### ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

#### 12.1. Toxizität.

Glicerilpoli(ossipropilen)triammina  
LC50 - Fische. 68 mg/l/96h

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.4. Mobilität im Boden.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 8/11 |

Angaben nicht vorhanden.

#### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.**

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

#### **12.6. Andere schädliche Wirkungen.**

Angaben nicht vorhanden.

### **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.**

#### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

### **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.**

#### **14.1. UN-Nummer.**

Nicht anwendbar.

#### **14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.**

Nicht anwendbar.

#### **14.3. Transportgefahrenklassen.**

Nicht anwendbar.

#### **14.4. Verpackungsgruppe.**

Nicht anwendbar.

#### **14.5. Umweltgefahren.**

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 9/11 |

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.  
Punkt. 3

Enthaltene Stoffe.  
  
Punkt. 20 dibutilbis(dodecilitio)s  
tannano Reg. Nr.: 01-  
2119841260-50-0000

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

|  |                             |                                                             |
|--|-----------------------------|-------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                            |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 10/11 |

#### Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

#### **15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.**

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

### **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

|                          |                                                            |
|--------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Eye Dam. 1</b>        | Schwere Augenschädigung, kategorie 1                       |
| <b>Eye Irrit. 2</b>      | Augenreizung, kategorie 2                                  |
| <b>Skin Irrit. 2</b>     | Sensibilisierung Haut, kategorie 2                         |
| <b>Aquatic Chronic 3</b> | Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 3      |
| <b>H318</b>              | Verursacht schwere Augenschäden.                           |
| <b>H319</b>              | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| <b>H315</b>              | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| <b>H412</b>              | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

#### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzt Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

|  |                             |                                                             |
|--|-----------------------------|-------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                            |
|  | PU Plast clear 1 min PART A | vom 30/10/2015<br>Gedruckt am 30/10/2015<br>Seite Nr. 11/11 |

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
  5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
  - Handling Chemical Safety
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
  - Webseite ECHA-Agentur

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauchs des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.